4.1 KAUFMANNSEIGENSCHAFT 2
4.1.1 KAUFMANN UND HANDELSGEWERBE 2
4.1.2 KLEINGEWERBETREIBENDE 4
4.1.3 IST-, KANN- UND FORMKAUFLEUTE 5
4.2 FIRMENRECHT 6
4.2.1 ARTEN DER FIRMA 6
4.2.2 ERLAUBTE RECHTSFORMZUSÄTZE 7
4.2.3 FIRMENGRUNDSÄTZE 8
4.2.4 HANDELSREGISTER 9
4.3 DIE RECHTSFORM DER UNTERNEHMEN 11
4.3.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTSFORMEN 12
4.3.2 BESCHRÄNKUNGEN DES WAHLRECHTS 14
4.3.3 DIE GMBH & CO.KG 15
4.3.4 PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT 16
4.3.5 GENOSSENSCHAFTEN 17

4.1 Kaufmannseigenschaft

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

4.1.1 Kaufmann und Handelsgewerbe

§ 1 HGB legt fest:

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Jede selbständige, auf Gewinn gerichtete Berufstätigkeit gilt grundsätzlich als Gewerbe.

Voraussetzung: Sie ist nicht gesetzes- oder sittenwidrig.

Ausnahmen: die freien Berufe (wissenschaftliche und künstlerische Berufe),
die Urproduktion (insbesondere Land- und Forstwirtschaft),
der Unterricht und die Kindererziehung gegen Entgelt. (GewO § 6).

Jeder Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist ein Handelsgewerbe. Sein Inhaber gilt als Kaufmann. Das HGB nennt ihn ”Istkaufmann”. Die Kaufmannseigenschaft hat weitreichende Konsequenzen für ihn:

- Alle Gewerbebetriebe sind der Gewerbeordnung (GewO) und einer Vielzahl anderer gewerberechtlicher Bestimmungen unterworfen.
- In § 1 GewO wird jedermann der Betrieb eines Gewerbes gestattet (Gewerbefreiheit). Zugleich werden Ausnahmen und Beschränkungen festgelegt.
- Der Beginn eines Gewerbes ist bei der zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen. (§ 14 GewO).
- Der Gewerbetreibende ist gewerbesteuerpflichtig.

- Wer die Kaufmannseigenschaft erworben hat, muss sein Unternehmen beim Amtsgericht in das Handelsregister eintragen lassen.
- Der eingetragene Kaufmann muss sein Unternehmen unter einer Firma (einem kaufmännischen Namen) nach den Vorschriften des HGB führen.
- Er kann Prokuristen ernennen.
- Er kann kaufmännisches Personal nach den Vorschriften des HGB beschäftigen.
- Er kann mit anderen Kaufleuten eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft gründen.
- Er ist zur doppelten Buchführung verpflichtet.
- Für ihn gelten alle Vorschriften des HGB, insbesondere über die Handelsgeschäfte.

Kaufmann kann nur ein selbständiger Gewerbetreibender sein.
Begriffe wie ”Bank-, Industriekaufmann” usw. bezeichnen lediglich einen Ausbildungsberuf.

4.1.2 Kleingewerbetreibende

Kleingewerbetreibende, die die Kaufmannseigenschaft für sich ablehnen, müssen im Zweifelsfall darlegen, dass ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Für sie gilt – wie für Nicht-Gewerbetreibende – ausschließlich das BGB.

Abgrenzung Kleingewerbetreibender - Kaufmann (nach § 140 und § 141 AO)

Jahresgewinn > 25.000 €
oder
Jahresumsatz > 260.000 €
Wirtschaftswert > 20.500 €
Land- u. Forstwirtschaft

Kleingewerbetreibende können sich, wenn es ihnen nützlich erscheint, ins Handelsregister eintragen lassen. Dann werden sie Kaufleute (sog. ”**Kannkaufleute**”) mit allen Rechten und Pflichten und können sich im Streitfall nicht mehr auf ihre Eigenschaft als Kleingewerbetreibende berufen. Ein späteres Löschen aus dem Handelsregister ist möglich, wenn das Unternehmen nicht in der Zwischenzeit nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erforderlich macht.

4.1.3 Ist-, Kann- und Formkaufleute

AG, KGaA und **GmbH** sind juristische Personen. Insofern sind sie selbst Kaufleute, selbst wenn ihre Gesellschafter diese Eigenschaft nicht besitzen. Das Gleiche gilt **auch für die eingetragene Genossenschaft**[1] (eG). Sie alle setzen nicht unbedingt eine gewerbliche Unternehmung voraus, sondern können zu jedem gesetzlich zugelassenen Zweck gegründet werden. Sie gelten als Kaufleute sozusagen aufgrund ihrer Rechtsform. Deswegen bezeichnet man sie als **Formkaufleute**.

Kaufleute		
Istkaufleute	**Kannkaufleute**	**Formkaufleute**
• Selbständige Gewerbetreibende, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert • OHG und KG	• Kleingewerbetreibende bei freiwilliger Eintragung ins Handelsregister • Land- und Forstwirte bei freiwilliger Eintragung ins Handelsregister	• Unternehmen in den Rechtsformen AG, KGaA, GmbH, eG.

[1] Genossenschaften werden in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen

4.2 Firmenrecht

Der Kaufmann wird mit einer Firma ins Handelsregister eingetragen. Sie ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Unter seiner Firma kann er klagen und verklagt werden. (HGB § 17).

4.2.1 Arten der Firma

Die Firma besteht aus dem **Firmenkern** (Hauptbestandteil) und eventuellen **Firmenzusätzen** zur Kennzeichnung von Zweigniederlassungen, zur Offenlegung der Rechtsform und zur Kennzeichnung des Gegenstands der Unternehmung.

Arten der Firma		
Personenfirma	**Sachfirma**	**Fantasiefirma**
enthält mindestens einen Namen, der auf den oder die Inhaber hinweist	ist dem Gegenstand der Unternehmung entnommen	ist nicht dem Gegenstand der Unternehmung entnommen
Beispiele:	**Beispiele:**	**Beispiele:**
Frederic Basten e.Kfm.	Werkzeugbau OHG	Pepsosprit GmbH
Adam Opel AG	Metallbau e.Kfm.	Plitschplatsch KG

4.2.2 Erlaubte Rechtsformzusätze

Die Unternehmung kann sich nach Belieben für eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma oder auch für eine Mischform entscheiden. Sie muss jedoch einen Zusatz enthalten, der ihre Rechtsform erkennen lässt und damit auch die Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten darlegt.

Erlaubte Rechtsformzusätze

- eingetragener Kaufmann, eingetragene Kauffrau (e.Kfm., e.Kfr., e.K.)
- offene Handelsgesellschaft (oHG, OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- eingetragene Genossenschaft (eG)

Die Zusätze können ausgeschrieben sein oder die Form einer allgemein verständlichen Abkürzung haben.

4.2.3 Firmengrundsätze

Die Firma muss grundsätzlich folgende Funktionen erfüllen:

Firmengrundsätze

Firmenunterscheidbarkeit	Firmeneinheit	Firmenöffentlichkeit	Firmenwahrheit	Firmenbeständigkeit
Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort bereits eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden, ggf. durch einen Firmenzusatz (HGB § 30).	Ein und dasselbe Unternehmen darf nur unter der einen, im Handelsregister eingetragenen Firma geführt werden.	Der Kaufmann muss seine Firma und den Ort seines Geschäftes ins Handelsregister eintragen lassen (HGB § 29).	Die Firma darf keine Angaben enthalten, die über die geschäftlichen Verhältnisse irreführen können	Der Erwerber oder Erbe einer Unternehmung kann mit Genehmigung des bisherigen Inhabers den alten Firmennamen fortführen. Firmenbeständigkeit geht vor Firmenwahrheit!

4.2.4 Handelsregister

Handelsregister werden bei den örtlich zuständigen Amtsgerichten geführt (Registergericht).

Ein Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute eines oder mehrer Amtgerichtsbezirke, d.h. Handelsregister sind für jedermann zugänglich, geben Informationen und Rechtssicherheit

Handelsregister

Abt. A
- Einzelunternehmungen
- Personengesellschaften

Abt. B
- Kapitalgesellschaften
  (GmbH, AG)

Eintragungswirkung

deklaratorisch
Eintragungen, bei der
etwas beurkundet wird,
was bereits Rechtens ist.
In das HR werden eingetragen:

kostitutiv
erst mit Eintragung
werden bestimmte
Tatsachen rechtskräftig

Eintragungspflicht:

- Name des Geschäftsinhabers bzw. der Gesellschafter
- Sitz der Unternehmung
- Art des angemeldete Geschäftsgegenstand
- Prokuraerteilung und -entzug
- Die Kapitalverhältnisse
- Konkurs, Liquidation, Vergleich
- Inhaberwechsel
- bei OHG: Abschluss eines Gesellschaftervertrages bei Vertretung
- bei KG: Name des Vollhafters und Kapitalanteile der Teilhafter
- bei Kapitalges.: Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Eintragungen in das Handelregister dürfen nur Notare vornehmen.

Nur Eintragungen, die im HR eingetragen sind, können gegenüber Dritten geltend gemacht werden, dies allerdings auch dann, wenn Dritten diese nicht kannten.

Veröffentlichung:

⇒ im Bundesanzeiger (amtliches Verkündigungsblatt)
⇒ in mindestens einer örtlichen Tageszeitung

4.3 Die Rechtsform der Unternehmen

Die Rechtsform der Unternehmen sind zwar in erster Linie eine Angelegenheit der Rechtswissenschaften, können aber im Rahmen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre nicht unerörtert bleiben, da sich aus den bestehenden Rechtsnormen eine Vielzahl betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprobleme ergibt.

Die ertragswirtschaftlichen Rechtsformen regeln bestimmte Verhältnisse:

- der Beteiligten untereinander
- der Beteiligten gegenüber Außenstehenden
- Umfang der Haftung
- Regelungen der finanziellen Verhältnisse
  - Kapitalbeschaffung (Stammkapital - Fremdkapital)
  - Erfolgsbeteiligung (Gewinn / Verlust)
  - steuerliche Belastung
  - Formaufwendungen (Publizitätszwang)
- Leistungsbefugnisse und / oder Leistungsverpflichtung
- personelle Verhältnisse
  - Erbschaften
  - Beteiligung von Personal (Bindung an das Unternehmen)

4.3.1 Übersicht über die Rechtsformen

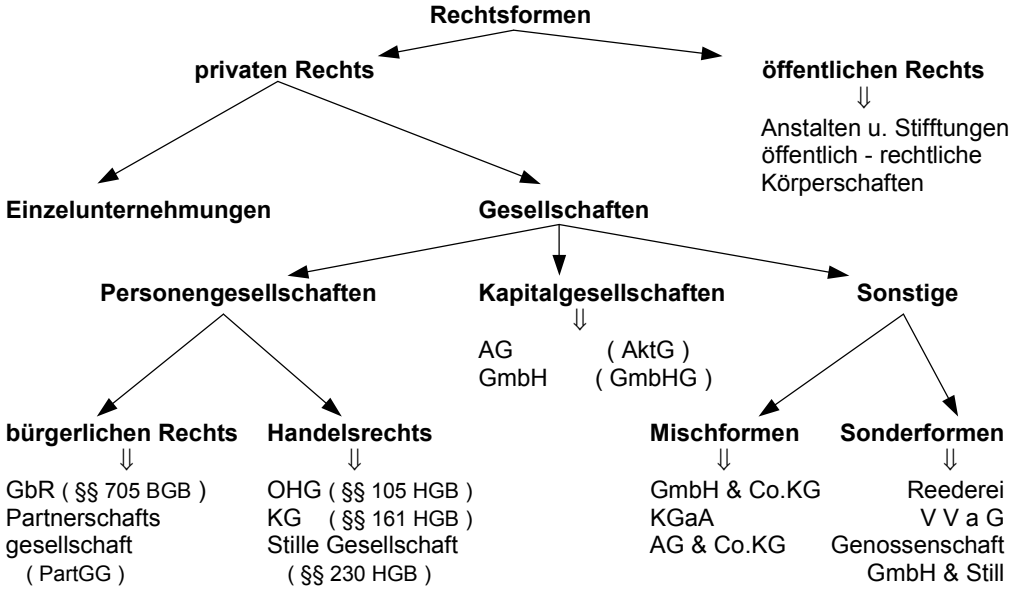

	Einzelunter-nehmen	Offene Handelsges.	Kommandit-gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktien-gesellschaft
Mindestanzahl der Gründer	1	2	2	1	1
Kapital	kein Mindest-kapital, Beschaffung durch den Unternehmer	kein Mindest-kapital, Beschaffung durch die Gesellschafter	kein Mindest-kapital, Beschaffung durch die Komplementäre und Kommanditisten	Mindestkapital 25.000 € aufgeteilt in Geschäftsanteile je 250 €	Mindestkapital 50.000 € aufgeteilt in Aktien Mindest-nennwert 1 €
Haftung	Inhaber allein u. uneingeschränkt	Gesellschafter unbeschränkt unmittelbar solidarisch	Komplementäre wie OHG Kommanditisten nur mit ihrer Einlage	Gesellschafter mit ihrem Gesellschaftsanteil	Aktionäre mit dem Aktienbetrag
Geschäfts-führung	Inhaber	jeder Gesellschafter	Komplementäre	Geschäftsführer	Vorstand
Überwachendes Organ				Aufsichtsrat erst ab 500 Mitarb.	Aufsichtsrat
Beschließendes Organ				Gesellschafter-versammlung	Haupt-versammlung
Gewinn-verteilung	alleiniger Gewinnanspruch	4% der Einlage, Rest nach Köpfen	4% der Einlage, Rest in angemessenem Verhältnis	entsprechend dem Geschäftanteil	Dividende

4.3.2 Beschränkungen des Wahlrechts

(1) durch gesetzliche Vorschriften:
die Entscheidung zwischen der Bildung einer GbR einerseits oder einer OHG (KG) anderseits hängt von der Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ab.
Soll eine Gesellschaft als Kleingewerbetreibender qualifiziert werden, so kann sie nur als GbR geführt werden.

Freiberuflich tätige Personen können sich in der Regel nicht in einer OHG oder KG zusammenschließen, sondern in einer GbR oder Partnerschaftsgesellschaft.

(2) durch die Art der wirtschaftlichen Aufgabe:
die Reederei kommt nur für Unternehmungen der Schifffahrt, die Genossenschaft nur für Betriebe in Frage, die "die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken" (§ 1 GenG)

(3) durch besondere Eigentumsverhältnisse
bestimmte Rechtformen kommen nur für Unternehmen in Frage, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden (Regiebetriebe, Eigenbetriebe, öffentliche - rechtliche Körperschaften, Anstalten) Für diese Unternehmungen sind bestimmte privatrechtliche Formen nicht geeignet (z.B. OHG), während andere in Betracht kommen (z.B. GmbH oder AG)

4.3.3 Die GmbH & Co.KG

Die GmbH & Co.KG ist eine Kommanditgesellschaft, deren einziger Komplementär eine GmbH, d.h. eine juristische Person, ist.
Die Kommanditisten sind in der Regel gleichzeitig die Gesellschafter der GmbH.

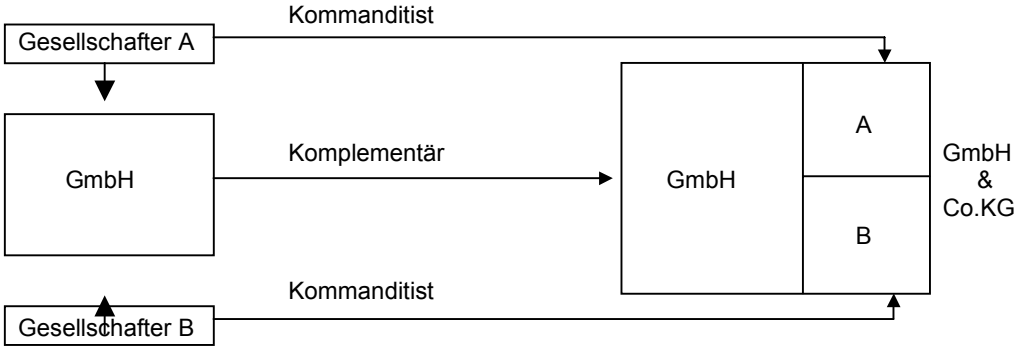

Ein besonderer Vorzug der GmbH & Co.KG aus Sicht der Gesellschafter ist die Haftungsbeschränkung, denn der " Vollhafter " ist eine GmbH und haftet nur mit dem GmbH-Vermögen. Der Vorteil der Inhaber kann zum Nachteil der Gläubiger werden, denn im Extremfall kann die GmbH in mehrere " & Co.KG " eintreten, haftet jedoch insgesamt nur mit Ihrem Stammkapital, u. U. nur mit 25.000 €.

4.3.4 Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft ist der Zusammenschluss von Personen der freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfen, Steuerberater, Architekten u.a.). Die Partner haften persönlich und solidarisch mit dem Privat- und Partnerschaftsvermögen. Die Haftung aus der Tätigkeit kann vertraglich beschränkt werden.

Die Partnerschaftsgesellschaft wird in das Partnerschaftsregister eingetragen, eine Gewerbeanmeldung erfolgt nicht. Da die Partnerschaftsgesellschaften keinen Gewerbebetrieb begründen, wird auch keine Gewerbesteuer erhoben und abgeführt.

Die Geschäftsführung haben alle Partner, jeweils für ihre Tätigkeit, gemeinsam. Vertragliche Regelungen sind möglich, jedoch kann kein Partner von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Rechtsanwalt Mayer und Partner

4.3.5 Genossenschaften

Genossenschaften sind Unternehmen, die die Förderung des Erwebs und der Witschaft ihrer Mitglieder, mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken.

Gründung:	mindestens 7 Personen (Genossen) kein Mindestkapital erforderlich	
Organe:	Vorstand	er besteht aus mindestens 2 Personen
	Aufsichtsrat	er besteht aus mindestens 3 Personen
	Generalvers.	- jeder Genosse hat eine Stimme - Genossen, die die Genossenschaft besonders fördern, kann ein Mehrstimmenrecht zugesprochen werden (bis 3 Stimmen) - mehr als 3000 Mitglieder = Vertreterversammlung

Erste Gründer:	Raiffeisen	1847
	Schulze - Delitzsch	1849

Einteilung der Genossenschaften:

Einkaufs-	des Handwerks, des Einzelhandels, der Landwirtschaft (Bezugs- u. Einkaufsgenossenschaften)
Produktiv-	Beschaffung von Maschinen zur gemeinsamen Nutzung (Dreschgenossenschaften)
Absatz-	Molkereien, Winzergenossenschaften, Fischergenossenschaften, Obst- und Gemüsegenossenschaften
Kredit-	Spar- und Darlehnskassen, Volksbanken
Konsum-	Verbrauchsgenossenschaften
Bau-	Bau von Wohnungen und Eigenheimen